

# POLITISCHES DENKEN JAHRBUCH 2005

Herausgegeben von

K. Graf Ballestrem, V. Gerhardt, H. Ottmann,

M. P. Thompson, B. Zehnpfennig

- ◆ Joachim J. Krause: Der Bund im Alten Testament und bei Hobbes
- ◆ Marco Haase: Der Wille des Volkes und das Problem der Repräsentation
- ◆ Georg Cavallar: Gerechte Kriege, die Golfkriege 1991 und 2003 und das philosophische Völkerrecht
- ◆ Michael Opielka: Der Sozialstaat als wahrer Staat?
- ◆ Raimund Ottow: John Millars emanzipatorische Politik: schottische Aufklärung und ‚Radicalism‘
- ◆ Birgit Enzmann: Zwischen den Stühlen
- ◆ Jörg Pannier: Das Geheimnis des zweiten Zusatzes
- ◆ Jan-Werner Müller: Theorie und Temperament



# Politisches Denken · Jahrbuch 2005

In Verbindung mit der Deutschen Gesellschaft zur Erforschung  
des politischen Denkens

Redaktionsanschriften:

Prof. Dr. Karl Graf Ballestrem  
Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftliche Fakultät  
Katholische Universität Eichstätt  
Universitätsallee 1, 85071 Eichstätt

Prof. Dr. Volker Gerhardt,  
Institut für Philosophie, Humboldt Universität Berlin,  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Prof. Dr. Henning Ottmann  
Geschwister-Scholl-Institut für Politische Wissenschaft,  
Universität München, Oettingenstr. 67, 80539 München

Prof. Dr. Barbara Zehnpfennig  
Politische Theorie und Ideengeschichte  
Universität Passau, 94030 Passau

Wissenschaftlicher Beirat:

Karl Dietrich Bracher (Bonn), Reinhard Brandt (Marburg),  
Maurice Cranston (London) (†), John Dunn (Cambridge),  
Iring Fetscher (Frankfurt), Klaus Hartmann (Tübingen) (†),  
Wilhelm Hennis (Freiburg), Dieter Henrich (München),  
Otfried Höffe (Tübingen), Hasso Hofmann (Berlin),  
Nikolaus Lobkowitz (Eichstätt), Hermann Lübke (Zürich),  
Odo Marquard (Gießen), Kenneth Minogue (London),  
Michael Oakeshott (London) (†), J. G. A. Pocock (Hopkins University),  
Melvin Richter (New York), Quentin Skinner (Cambridge),  
Michael Stolleis (Frankfurt)

# Politisches Denken Jahrbuch 2005

Herausgegeben von  
Karl Graf Ballestrem, Volker Gerhardt,  
Henning Ottmann, Martyn P. Thompson  
und Barbara Zehnpfennig



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische  
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen  
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2006 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: L101 Mediengestaltung, Berlin

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0942-2307

ISBN 3-428-12131-7

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

# Inhaltsverzeichnis

## I. Aufsätze

Der Bund im Alten Testament und bei Hobbes. Eine Perspektive auf den Leviathan Von <i>Joachim J. Krause</i> .....	9
Der Wille des Volkes und das Problem der Repräsentation Von <i>Marco Haase</i> .....	41
Gerechte Kriege, die Golfkriege 1991 und 2003 und das philosophische Völkerrecht Von <i>Georg Cavallar</i> .....	81
Der Sozialstaat als wahrer Staat? Hegels Beitrag zur politischen Soziologie Von <i>Michael Opielka</i> .....	103
John Millars emanzipatorische Politik: schottische Aufklärung und ‚Radicalism‘ Von <i>Raimund Ottow</i> .....	121
Zwischen den Stühlen. Die prozeduralen Theorien des demokratischen Rechtsstaats von Maus und Habermas Von <i>Birgit Enzmann</i> .....	159
Das Geheimnis des zweiten Zusatzes. Ein historisch-kritischer Beitrag zu Kants Friedensschrift Von <i>Jörg Pannier</i> .....	189
Theorie und Temperament: Was bleibt vom politischen Denken Isaiah Berlins? Von <i>Jan-Werner Müller</i> .....	227

**II. Rezensionen**

<i>Sophie van Bijsterveld</i> , The Empty Throne. Democracy and the Rule of Law in Transition Von <i>Birgit Enzmann</i> .....	243
<i>Friedrich von Halem</i> , Recht oder Gerechtigkeit? Rechtsmodelle in Ost und West von der Antike bis zur Moderne. Eine Aufsatzsammlung Von <i>Nikolaus Lobkowitz</i> .....	248
<i>Herfried Münkler</i> , Imperien. Die Logik der Weltherrschaft – vom Alten Rom bis zu den Vereinigten Staaten Von <i>Volker Gerhardt</i> .....	250
<i>Peter Hoeres</i> , Krieg der Philosophen. Die deutsche und die britische Philosophie im Ersten Weltkrieg Von <i>Lothar R. Waas</i> .....	254
<b>Autorenverzeichnis</b> .....	257

## **I. Aufsätze**



# Der Bund im Alten Testament und bei Hobbes

## Eine Perspektive auf den Leviathan\*

Von Joachim J. Krause

### I. Einleitung

Aus der blanken Notwendigkeit, sich nicht mehr gegenseitig töten zu müssen, um das eigene Leben zu verteidigen, kommen Menschen zusammen. In bilateralen Abkommen, *mutual covenants one with another*, beschließen sie, jeder für sich und alle gemeinsam, ihr Recht, für sich selbst zu reden und zu handeln, zu übertragen auf eine allgewaltige Ordnungsmacht. „This is the generation of that great *Leviathan*, or rather, to speak more reverently, of that *mortal god*“<sup>1</sup> (EW III 158).<sup>2</sup> Der Entwurf eines Gesellschaftsvertrages, den Thomas Hobbes in seinem Buch „Leviathan“ konzipiert, gilt als Meilenstein politischen Denkens. Hobbes' Idee eines Gemeinwesens, das weder natürlich existiert noch göttlich gestiftet wurde, sondern von autonomen Individuen künstlich errichtet werden muss, wird zur Grundlage der politischen Philosophie der Neuzeit – und der vielleicht wichtigsten Triebkraft ihrer Geschichte.

Von diesem altbekannten Gegenstand der politischen Philosophie redet die Disziplin mit Hilfe des Begriffs *social contract*, Gesellschaftsvertrag. Diese Bezeichnung entspricht allerdings nicht dem Sprachgebrauch des Autors. Anders als die späteren Kontraktualisten Locke und Rousseau bezeichnet Hobbes seinen Entwurf nicht als *contract* oder *Contrat social*. Stattdessen entscheidet er sich nach einer Differenzierung zweier Formen rechtlicher Abkommen, „contract“ und „covenant“, von den bilateralen Ab-

---

\* Für das kontinuierliche Interesse an einer ungewöhnlichen Fragestellung danke ich Prof. Gerhard Göhler (Berlin), für kritische Lektüre einer frühen Fassung des vorliegenden Aufsatzes Prof. Erhard Blum (Tübingen).

<sup>1</sup> Hobbes schreibt „mortal god“. Den Blick in die von *C. B. Macpherson* neu edierte Originalausgabe von 1651 lohnt der Eindruck von der Sprache, in der Hobbes zuhause ist.

<sup>2</sup> Seiten- und Kapitelangaben beziehen sich im Folgenden auf die Ausgabe des „Leviathan“ in den *English Works* (EW III) und *Opera Philosophica* (OL III).

kommen bei der Errichtung seines fiktiven Gemeinwesens zu reden mittels des Begriffes „*pact, or covenant*“ (EW III 121).

Damit nennt Hobbes seinen Entwurf beim Namen mit einer der prominentesten Vokabeln des Alten Testaments. Mit dem Wort *covenant* übersetzt die King James Version das hebr. *berith*, dt. seit Luther „Bund“.<sup>3</sup> Im profanen Sprachgebrauch Bezeichnung für eine rechtliche Übereinkunft, entwickelt sich die *berith* in der alttestamentlichen Literatur sukzessive zu einer der wirkmächtigsten Beschreibungen für Israels Gottesverhältnis und Selbstverständnis überhaupt. Es ist der Bundesschluss am Sinai, durch den Israel zum auserwählten Volk seines Gottes JHWH wird. „Now therefore, if ye will obey my voice indeed, and keep my covenant, then ye shall be a peculiar treasure unto me above all people: for all the earth is mine“ (Ex. 19,5).

Hobbes' Gebrauch einer geläufigen englischen Vokabel kann nicht nachträglich erklärt werden durch ihre Verwendung in einer englischen Bibelübersetzung. Fest steht allerdings, dass er das Wort nicht in den Mund nimmt, ohne sich der besonderen biblischen Bedeutung bewusst zu sein. Der „Weise von Malmesbury“ muss als einer der bibelfestesten Männer seiner Zeit bezeichnet werden. Zielsicher und mit großem Überblick zitiert er in seinem philosophischen Werk aus Neuem und Altem Testament.<sup>4</sup> Hobbes weiß wohl um die Geister, die er gegen Ende seiner staatstheoretischen Argumentation ruft. Angesichts der hypothetischen Möglichkeit, seine Überlegungen erwiesen sich nicht als „principles of reason“, beruft er sich darauf, zumindest seien sie „principles from authority of Scripture“ – „as I shall make it appear, when I shall come to speak of the kingdom of God, administered by Moses, over the Jews, his peculiar people by covenant“ (EW III 325).

Rückgriffe auf die *authority of Scripture*, die Hobbes hier wie anderswo in seinem Werk vornimmt, werden kontrovers diskutiert. Die dabei vorgeschlagenen Erklärungen für Hobbes' Rekurs auf die Bibel<sup>5</sup> lassen sich

---

<sup>3</sup> Der bequemen Lesbarkeit halber transkribiere ich im Folgenden hebr. Begriffe nach ihrem Lautwert bei der Aussprache.

<sup>4</sup> Anders als viele Zeitgenossen reflektiert Hobbes den Umgang mit biblischer Literatur kritisch. Mit seiner exegetischen Maxime, die Schriften nicht nur in ihrem Zusammenhang zu lesen, sondern auch die Absicht ihres jeweiligen Verfassers in die Bewertung einzubeziehen, setzt er dabei Maßstäbe (cf. c. 43). Sein skeptischer Blick auf die Texte antizipiert einige zentrale Erkenntnisse der historisch-kritischen Exegese, insbesondere auf den Feldern der Pentateuch- und Kanonkritik. Als einer der ersten europäischen Intellektuellen macht Hobbes Zweifel geltend an einer für den gesamten Pentateuch postulierten mosaischen Verfasserschaft (s. seine Diskussion der Frage in c. 33).

<sup>5</sup> Cf. die Übersicht bei *Großheim*, Religion und Politik, S. 283; s. *Cooke*, Hobbes and Christianity, S. 17 ff.

einteilen in biographisch-psychologische Erwägungen<sup>6</sup> und Begründungen, die die Funktion solcher Schriftreferenz im Kontext der Zeitgeschichte<sup>7</sup> untersuchen. Dabei reichen die Vorschläge von einer *reductio ad absurdum* der Bibel, die Hobbes im Sinn habe, bis zu einer *new theory of Christianity*. In der vorliegenden Untersuchung halte ich mich an Hobbes' eigene Definition seines Feldes als „the doctrine of the *politics*“ (EW III 700) und schließe mich Großheims Mahnung an: „[Hobbes'] Ziel ist ausdrücklich eine Lehre von der Politik ... Diesen Umstand muß man bei der Interpretation der theologischen Ausführungen stets im Auge behalten.“<sup>8</sup>

Vor diesem Hintergrund gilt es zu fragen, was Hobbes meint mit der Ankündigung, seine staatsrechtliche Konstruktion als sinnvoll und vernünftig zu erweisen durch Rekurs auf „the kingdom of God, administered by Moses, over the Jews, his peculiar people by covenant“ (EW III 325). Während die gängige Ansicht darin lediglich eine den Bedürfnissen der Zeit verpflichtete *Kolorierung* der Argumentation sieht, vertrete ich mit dem vorliegenden Aufsatz die These: Hobbes konstruiert seinen Gesellschaftsvertrag in Analogie zur alttestamentlichen Tradition vom Bundesschluss JHWHs mit dem Volk Israel. Durch Adaption dieser literarischen Tradition parallelisiert Hobbes den *sovereign-making covenant*<sup>9</sup> im „Leviathan“ und die *berith* am Sinai, um die von ihm behauptete Übereinstimmung, das sich entsprechende Verhältnis der jeweiligen Elemente beider Konstruktionen zu betonen. Dies tut er mit der Absicht, seine eigene abstrakte Konstruktion mit Hilfe eines konkreten, literarisch bezeugten und als historisch erinnerten Analogons zu plausibilisieren und zu begründen.<sup>10</sup>

<sup>6</sup> Die hier diskutierten Begründungen sind ziemlich spekulativer Natur, und ihre Verfechter scheinen nicht selten persönlich Anteil zu nehmen am Weltbild des umstrittenen Philosophen.

<sup>7</sup> Zur politischen Zeitgeschichte s. Anm. 48. Das intellektuelle Klima, in dem England des 17. Jahrhunderts politische Ideen entwickelt und diskutiert werden, beleuchtet *Oz-Salzberger*, *The Jewish Roots*, S. 95, durch ein eindrückliches Beispiel: Der Staatsrechtler John Selden, der sein Hauptwerk *De jure naturali & Gentium juxta Disciplinam Ebraeorum* 1640 veröffentlicht, wird ob seines Anspruchs, die Gesetze des Pentateuch (einschließlich ihrer Interpretation in rabbinischer Literatur und durch Maimonides) als historischen Kern eines universalen Naturrechts zu erweisen, von Zeitgenossen gepriesen; Hugo Grotius nennt Selden „the glory of England“. S. außerdem *Reventlow*, *Die Bibel in England*, S. 31 ff., aber cf. *Skinner*, *The Ideological Context*.

<sup>8</sup> *Großheim*, *Religion und Politik*, S. 284.

<sup>9</sup> Vom sog. Gesellschaftsvertrag spreche ich im Folgenden mit einem von A. P. Martinich geprägten Begriff als *sovereign-making covenant* (s. dazu unten; cf. *Martinich*, *The Two Gods*).

<sup>10</sup> Diese durch den Vergleich des *sovereign-making covenant* im „Leviathan“ mit der *berith* am Sinai gewonnene Erkenntnis lässt offen, ob Hobbes die *berith* als inspirierendes Vorbild vor Augen steht (diese Deutung legt *Martinich*, *The Two Gods*,